

sind die erkungen

Wohnungs- sind mit iher Be- dien. Sie ien Reich und angemaß- für die

8 bezugs- tungen von i der im gengesetz- gemeinde- zehenden- gemeinde- ehenden

agt, wenn ie Räume

Frise an r bereits

ellschaft angehört.

rbingung von dem vor dem oder ge-

der § 3 he Räume

sind und ing inner- eht.

ngung von nur 1911

ht hatten nen nicht riebtes der

sei denn, men han- der Unter- fählichen

gegen

Hamburg,

S. 1).

Juli 1923

ärz 1922

Mietei- Bekant- (R.G.Bl. I

Wohnungs- (A.Bl. I

ministers folgendes

des Woh- Hamburg

i 4 Abs. 2, gengesetzes mit ist zu- nungskom-

behörde im

shmierten- bs, 1, des r Mieter-

ng unter- tadt Ham- und der

schaffenen 1918 be- zig bezugs-

ohnungen, ohnungen, und Woh-

Friedens- ausschließ- l und 13

nden Ver- Wohnungs-

1 Z. 3 c

ordnung.

§ 2. Es ist verboten, ohne vorherige Zustimmung des Wohnungsamtes

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen.

b) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.

Es ist verboten, Räume, die bis zum 1. Oktober 1914 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.

§ 3. Der Verfügungsberechtigte oder sein Stellvertreter hat

a) dem Wohnungsamt außer den im Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis vom 9. Dezember 1918 vorgesehenen Fällen unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung von rechtmäßigen bisherigen Mieter unbenutzt ist.

b) den mit Ausweis versehenen Beamten und Angestellten des Wohnungsamtes über alle Wohnungen sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte in der Wohnung seinen dauernden Aufenthalt nicht hat, selbst wenn er die Wohnung ganz oder zum Teil anderen Personen ohne Genehmigung des Wohnungsamtes überläßt.

§ 4. Die nach § 3 den Verfügungsberechtigten obliegenden Pflichten liegen auch solchen Personen ob, deren die Verfügungsberechtigten sich als Mittelspersonen bedienen (Hausverwalter usw.).

Wohnungssuche sowie Angebotsanzeigen von möblierten und unmöblierten Wohnungen in Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Teilwohnungen und einzelnen möblierten Zimmern, sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Wohnungsamtes verboten.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen machen die Angebote von Ladenwohnungen und die vorher ordnungsmäßig beim Wohnungsamt angemeldeten Tauschgesuche.

Gewerbsmäßigen Vermittlern, die Wohnungen, Ladenwohnungen oder Wohnräume anbieten oder vermitteln, kann unbeschadet der Bestimmungen des § 19 dieser Verordnung gemäß § 33 der Reichsgewerbeordnung der Gewerbebetrieb als Vermittlungsagentur für Immobilienverträge untersagt werden.

§ 5. Alle Personen, die mehr als eine Wohnung in Hamburg oder in Hamburg und an anderen Orten innehaben, sind verpflichtet, hierüber dem Wohnungsamt auf amtlichem Vordruck binnen 14 Tagen nach Erlaß dieser Verordnung oder nach Erwerb der zweiten Wohnung oder weiterer Wohnungen Meldung zu erstatten und durch Nachweise zu belegen, welche ihre Hauptwohnung ist.

Wird in der Anzeige keine Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet oder wird die Anzeige unterlassen, so ist das Wohnungsamt berechtigt, zu bestimmen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist.

Alle nicht als Hauptwohnung angegebenen oder ermittelten Wohnungen gelten als unbenutzt und können, soweit sie auf Hamburg Gebiet liegen, falls sie nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden, vom Wohnungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 6. Zur Unterbringung wohnungssuchender Personen kann das Wohnungsamt beschlag-

a) unbenutzte Wohnungen;

b) Wohnungen, die nach § 5 nicht als Hauptwohnungen anzusehen sind, auch wenn die Anordnung zur Anzeige von einer anderen Gemeindebehörde ergangen ist.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Beschlagnahme von Räumen irgendwelcher Art oder Inanspruchnahme von Teilen übergrößer Wohnungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen über Beschaffung von Wohnungen vom 22. September 1919 (Amtsblatt S. 1665), über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 22. September 1920 (Amtsblatt S. 1187) oder vom 26. Oktober 1923 (H.G.V.Bl. S. 1321) ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

§ 7. Mit der Beschlagnahme verliert der Verfügungsberechtigte die Befugnis, die beschlagnahmten Räume an einen anderen als den ihm vom Wohnungsamt zugewiesenen Wohnungssuchenden zu vermieten oder zu überlassen oder bauliche Änderungen an ihnen vorzunehmen.

§ 8. Die Inhaber beschlagnahmter Räume sind innerhalb einer angemessenen, vom Wohnungsamt festzusetzenden Frist zur Räumung verpflichtet.

§ 9. Das Wohnungsamt ist berechtigt, in den beschlagnahmten Räumen auf Staatskosten bauliche Änderungen durchzuführen, um die Räume für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck instand zu setzen.

§ 10. Hat das Wohnungsamt auf Grund dieser die Beschlagnahme erfolglos aufgehoben, so hat das Wohnungsamt die Räume dem Verfügungsberechtigten in angemessener Frist zurückzugewähren.

§ 11. Hat das Wohnungsamt bauliche Änderungen vorgenommen, so ist auf Verlangen des Verfügungsberechtigten bzw. des Grundeigentümers in den im vorigen Absatz genannten Fällen der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechende Zustand der Räume wiederherzustellen.

§ 12. Wird ein Wohnhaus zu dem Zwecke verkauft, dem Käufer ganz oder teilweise als Wohnung zu dienen, so ist dies von dem bisherigen Eigentümer dem Wohnungsamt spätestens binnen 3 Tagen nach Kaufabschluss und wenigstens eine Woche vor Räumung des Hauses oder der dem Käufer zu überlassenden Wohnung unter Mitteilung der genauen Adresse des Käufers und des Beziehers anzuzeigen.

§ 13. Ist die vorgeschriebene Anzeige erstattet, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraumes von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrages oder auf Grund eines nicht angezeigten Mietvertrages innehat.

§ 14. Wird ein Wohnhaus zu dem Zwecke verkauft, dem Käufer ganz oder teilweise als Wohnung zu dienen, so ist dies von dem bisherigen Eigentümer dem Wohnungsamt spätestens binnen 3 Tagen nach Kaufabschluss und wenigstens eine Woche vor Räumung des Hauses oder der dem Käufer zu überlassenden Wohnung unter Mitteilung der genauen Adresse des Käufers und des Beziehers anzuzeigen.

§ 15. Mit dem Zuzug nach Hamburg ist der Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung nicht verbunden. Einen Anspruch auf Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden und Nachweisung einer Wohnung entsprechend der Eintragung und Dringlichkeit ihres Wohnbedürfnisses nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnräume haben folgende Personen:

1. ortsansässige Ehepaare, die einen einjährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg nachweisen können; kommen dabei Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern in Frage, werden die Wohnungssuche als dringlich behandelt.

2. Familien, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4, 6, 27 Abs. 3 und § 36 des Gesetzes über Mieterschutz und Mietminderungsamt durch Gestellung von Ersatzräumen beschleunigt unterzubringen sind.

3. zuziehende Familien, wenn

a) durch Gutachten der zuständigen Stellen (Arbeitsamt, Handels- oder Gewerbeamt u. dgl.) der Nachweis erbracht wird, daß der Zuzug im allgemein-wirtschaftlichen Interesse Hamburgs erfolgt; ist eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht in diesem Falle nur, wenn sich die Beschäftigungsstelle in der Stadt Hamburg befindet,

Wohnungen der vorstehend benannten Art, soweit sie nicht im § 1 Abs. 3 und 4 von der Wirksamkeit dieser Verordnung ausgenommen sind, dürfen erst vermietet, gemietet oder bezogen werden, wenn das Wohnungsamt innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Wohnungssuchenden bezeichnet hat.

Der Verfügungsberechtigte hat mit einem der ihm bezeichneten Wohnungssuchenden oder, falls ihm nur ein Wohnungssuchender bezeichnet wird, mit diesem innerhalb einer Frist von 18 Stunden einen Mietvertrag abzuschließen. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Wohnungsamtes das Mietminderungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Inhalt des Vertrages gilt den Parteien gegenüber als verbindlich.

Das Mietminderungsamt kann dabei anordnen, daß die Finanzdeputation an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiter zu vermieten.

§ 12. Jede Vermietung einer mit einem Laden verbundenen Wohnung bedarf der Genehmigung des Wohnungsamtes, sowie nicht die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 dieser Verordnung hiervon befreien.

Die Genehmigung wird nur solchen Personen erteilt, die in Hamburg nach den Bestimmungen des § 17 dieser Verordnung wohnungsberechtigt sind.

§ 13. Jeder Tausch von Wohnungen, bei dem eine Wohnung in Hamburg in Frage kommt, bedarf unbeschadet der Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangelgesetzes der Genehmigung des Wohnungsamtes. Der Tausch wird durch die besonderen Bestimmungen des Bezirkswohnungskommissars geregelt.

§ 14. Wohnungen, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bezogen werden, können zwangsweise geräumt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, in dem eine Genehmigung des Wohnungsamtes durch unrichtige Angaben erlangt ist.

§ 15. Dem Wohnungsamt ist jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnungen und Ladenwohnungen mit einem Friedensmietwert unter 3000 Mk. auf amtlichem Vordruck (Abschnitt der Zuteilungskarte) umgehend unter genauer Ausfüllung der dort verlangten Angaben anzuzeigen.

Aus einem dieser Bestimmungen zuwider nicht angezeigten Mietverträge können Rechte weder einem Vertragsteile noch einem Dritten noch einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden.

Ist die vorgeschriebene Anzeige erstattet, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraumes von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrages oder auf Grund eines nicht angezeigten Mietvertrages innehat.

§ 16. Wird ein Wohnhaus zu dem Zwecke verkauft, dem Käufer ganz oder teilweise als Wohnung zu dienen, so ist dies von dem bisherigen Eigentümer dem Wohnungsamt spätestens binnen 3 Tagen nach Kaufabschluss und wenigstens eine Woche vor Räumung des Hauses oder der dem Käufer zu überlassenden Wohnung unter Mitteilung der genauen Adresse des Käufers und des Beziehers anzuzeigen.

§ 17. Mit dem Zuzug nach Hamburg ist der Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung nicht verbunden. Einen Anspruch auf Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden und Nachweisung einer Wohnung entsprechend der Eintragung und Dringlichkeit ihres Wohnbedürfnisses nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnräume haben folgende Personen:

1. ortsansässige Ehepaare, die einen einjährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg nachweisen können; kommen dabei Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern in Frage, werden die Wohnungssuche als dringlich behandelt.

2. Familien, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4, 6, 27 Abs. 3 und § 36 des Gesetzes über Mieterschutz und Mietminderungsamt durch Gestellung von Ersatzräumen beschleunigt unterzubringen sind.

3. zuziehende Familien, wenn

a) durch Gutachten der zuständigen Stellen (Arbeitsamt, Handels- oder Gewerbeamt u. dgl.) der Nachweis erbracht wird, daß der Zuzug im allgemein-wirtschaftlichen Interesse Hamburgs erfolgt; ist eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht in diesem Falle nur, wenn sich die Beschäftigungsstelle in der Stadt Hamburg befindet,